

Düsselwärme Direkt

Fernwärmeliefervertrag

Zwischen

Name
Straße Hausnummer
PLZ Stadt

und

Stadtwerke Düsseldorf AG
Höherweg 100
40233 Düsseldorf

(in der Folge „Kund:innen“ genannt)

(in der Folge „SWD AG“ genannt)

wird für die
Abnahmestelle: Eingabe

der nachfolgende Vertrag über den Anschluss an das Versorgungsnetz der SWD AG und die Versorgung mit Fernwärme auf der Grundlage der Verordnung über allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV), vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 742 ff.) und auf der Grundlage der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (FFVAV) vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591, 4831) jeweils in ihrer gültigen Fassung geschlossen.

§ 1 Lieferung und Abnahme

- 1.1 Die SWD AG verpflichtet sich, an der Abnahmestelle den Kund:innen Wärme aus dem Heizwassernetz bereitzustellen und diese mit Wärme bzw. Warmwasser zu versorgen. Die Kund:innen verpflichten sich, die gelieferte Wärme abzunehmen und damit ihren gesamten Wärmebedarf zu decken (Vollversorgung).
- 1.2 Der von den Kund:innen ermittelte und bestellte Wärmebedarf und von den SWD AG bereitzuhaltende höchste Volumenstrom sowie die dem Volumenstrom zuzuordnende höchste Wärmeleistung in kW und der bereitzuhaltende Zählertyp sowie die Zählergröße werden nach der Zählerinbetriebnahme in Anlage 5 zu diesem Vertrag vereinbart und schriftlich festgehalten.
- 1.3 Als Wärmeträger dient Heizwasser. Es bleibt Eigentum der SWD AG und darf nicht entnommen werden. Druck, Heizzeiten, Vor- und Rücklauftemperaturen sind im Einzelnen in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) festgelegt.
- 1.4 Die Belieferung mit Wärme für die Anlagen und Einrichtungen der Kund:innen erfolgt über eine Wärmeübergabestation oder Kompaktstation. Die jeweilige Station und die erforderlichen regeltechnischen (sowie im Falle von Kompaktstationen die sicherheitstechnischen) Einrichtungen werden, wie in den TAB beschrieben, von den SWD AG gestellt und installiert. Der Übergabepunkt für

die Liefergefahr und die Eigentumsübertragung der Wärmemengen ist – sofern nichts anderes geregelt – der ausgangsseitige Anschluss der Wärmeübergabestation oder Kompaktstation.

- 1.5 Beantragen Kund:innen eine Leistungsreduzierung abweichend zu dem gemäß § 1.2. festgelegten Wert und ist für die Leistungsreduzierung ein Umbau der Wärmeübergabestation bzw. Kompaktstation oder des Hausanschlusses erforderlich, tragen die Kund:innen die hierdurch entstehenden, bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten individuell nach Aufwand.

§ 2 Erweiterung und Änderung der Kundenanlage

Mitteilungen der Kund:innen über die Erweiterung und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen haben rechtzeitig und schriftlich zu erfolgen. Die SWD AG sind zu einer späteren Erhöhung der nach § 1.2 bereitzuhaltenden Leistung bereit, soweit ihre Betriebseinrichtungen das zulassen und die Kund:innen für die Bereithaltung einen noch zu vereinbarenden Baukostenzuschuss zahlen. Die Preisregelung nach § 3.1 ist der veränderten Wärmeleistung entsprechend anzupassen.

Düffelwarme Direkt

Fernwarmeliefervertrag

§ 3 Entgelt

- 3.1 Das fur die Warmeverversorgung zu zahlende Entgelt und dessen Zusammensetzung sowie dessen Veranderung ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefugten Preisregelung. Das verbrauchsunabhangige Entgelt (Leistungspreis gema der Preisregelung nach Anlage 2) ist unabhangig vom Warmebezug vom Beginn der Leistungsbereitstellung nach § 1.1 zu zahlen. SWD AG ist insbesondere berechtigt, das verbrauchsunabhangige Entgelt zu berechnen, wenn die Kund:innen nicht binnen 6 Monaten ab Bereitstellung der Warmeubergabestation bzw. Kompaktstation einen Antrag auf Zahlerinbetriebsetzung bei der Netzgesellschaft Dusseldorf mbH gestellt haben. Beginnt die Verpflichtung zur Leistungsbereitstellung innerhalb eines Abrechnungsjahres, so wird das verbrauchsunabhangige Entgelt zeitanteilig berechnet.
- 3.2 Das fur die Warmeverversorgung zu zahlende Entgelt wird fur einen Zeitraum von etwa 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr). Das Abrechnungsjahr lauft von Rechnung 1 bis Rechnung 12. Wird der Warmebezug innerhalb eines Abrechnungsjahres eingestellt, so erfolgt die Abrechnung des Leistungspreises anteilig.
- 3.3 Auf den voraussichtlichen Betrag der Endabrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen jeweils fur einen Zeitraum von einem bis zu zwei Monaten berechnet.

§ 4 Messeinrichtungen

Zur Ermittlung des verbrauchsabhangigen Entgelts verwenden die SWD AG Warme(mengen)zahler, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

§ 5 Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit bemisst sich nach der mit einem Kreuz markierten Variante:

- Bei Neukunden beginnt die Vertragslaufzeit des Warmeliefervertrages mit beidseitiger rechtswirksamer Unterzeichnung des Vertrages und der Vertrag hat eine feste Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2029 (Vertrags-Erstlaufzeit).
- Bei Kunden mit einem bestehendem Fernwarmehausanschluss beginnt die Vertragslaufzeit des Warmeliefervertrages am _____ und der Vertrag hat eine feste Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2029 (Vertrags-Erstlaufzeit).

- Im Falle einer Vertragsubernahme beginnt die Vertragslaufzeit des Warmeliefervertrages am _____ und der Vertrag hat eine feste Vertragslaufzeit bis zum _____ (Vertrags-Erstlaufzeit).
- Bei Umbau des Volumenstromzahlers auf einen Warme(mengen)zahler beginnt die Vertragslaufzeit des Warmeliefervertrages mit dem in der Anlage 5 festgehaltenen Inbetriebnahmezeitpunkt des (ersten installierten) Warme(mengen)zahlers. Der Vertrag hat eine feste Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2029 (Vertrags-Erstlaufzeit).

Eine Verlangerung des Warmeliefervertrages um ein jeweils weiteres Jahr gilt als stillschweigend vereinbart (Verlangerungsperiode), wenn der Warmeliefervertrag nicht von einer der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf der Vertrags-Erstlaufzeit oder vor Ablauf der jeweiligen Verlangerungsperiode gekundigt wird.

Decken Kund:innen abweichend zu § 1.1 wahrend der Vertragslaufzeit nicht Ihren gesamten Warmebedarf (Vollversorgung) durch die Fernwarme, dann ist die SWD AG berechtigt im Falle einer Teilversorgung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende den Warmeliefervertrag zu kundigen und den Kund:innen einen neuen Warmeliefervertrag zu geanderten preislichen Bedingungen anzubieten (anderungskundigung).

Die Kundigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Zutrittsrecht

- 6.1 Die Kund:innen haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWD AG den Zutritt zu ihrem Grundstuck und ihren Raumen zu gestatten, soweit dies fur die Prufung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwarmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrucklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwarmeV vor.
- 6.2 Wenn es aus den genannten Grunden erforderlich ist, die Raume eines Dritten zu betreten, sind die Kund:innen verpflichtet, der SWD AG hierzu die Moglichkeit zu verschaffen.

§ 7 Haftung

Die Kund:innen sind berechtigt, die Wärme an ihre Mieter:innen weiterzuleiten. In diesen Fällen sind sie verpflichtet, sicherzustellen, dass diese gegenüber der SWD AG aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können als die in §§ 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn die Kund:innen mit besonderer Zustimmung der SWD AG berechtigt sind, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.

§ 8 Inhalt und Vertragsbestimmungen

Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags und finden in der aufgeführten Reihenfolge ergänzend auf diesen Vertrag Anwendung:

- 8.1 Anlage 1: Die gesetzlichen Regelungen der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 742) und der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (FFVAV) vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591, 4831) jeweils in ihrer gültigen Fassung.
- 8.2 Anlage 2: Preisregelung.
- 8.3 Anlage 3: Ergänzende Bedingungen für Fernwärme.
- 8.4 Anlage 4: Technische Anschlussbedingungen für Heizwasser (TAB) 08/18.
- 8.5 Anlage 5: Zähler- und Anschlussdaten.

§ 9 Änderungen der Bedingungen

Die SWD AG sind berechtigt, die Vertragsbedingungen sowie die ergänzenden Bedingungen durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern (§ 1 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV).

§ 10 Datenschutz

Die SWD AG weisen darauf hin, dass sie zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses im Rahmen der Risikosteuerung Wahrscheinlichkeitswerte über das zukünftige Verhalten der Kund:innen erheben oder verwendet werden und zur Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte auch Anschriftendaten genutzt werden. Liegt ein berechtigtes Interesse vor, werden die SWD AG die Daten, die im Rahmen der

Vertragsanbahnung und Abwicklung des Vertrages zur Verfügung gestellt werden, an die SCHUFA Holding AG, die Creditreform e. V. oder eine andere Wirtschaftsauskunftei zum Zwecke der Kreditprüfung übermitteln, um Auskünfte über die Kund:innen von der SCHUFA Holding AG bzw. einer anderen Wirtschaftsauskunftei zu erhalten. Unabhängig davon können die SWD AG der Wirtschaftsauskunftei auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, Vollstreckungsbescheid oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

Die Wirtschaftsauskunfteien speichern und übermitteln Daten an ihre Vertragspartner, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Sie erteilen u. a. Informationen an Handels- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die Wirtschaftsauskunfteien stellen personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung geben die Auskunfteien Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften können die Wirtschaftsauskunfteien ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Die Kund:innen können weitergehende Informationen über die betreffenden gespeicherten Daten direkt bei den Wirtschaftsauskunfteien erhalten. Die Adressen der Wirtschaftsauskunfteien lauten:

SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservice, Postfach 10 21 66, 44721 Bochum
Verband der Vereine Creditreform e. V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss

§ 11 Nebenabsprachen und Änderungen

Mit Abschluss dieses Vertrages treten alle gegebenenfalls früher zwischen den SWD AG und den Kund:innen geschlossenen Verträge für die vorgenannte Abnahmestelle über die Versorgung der Kund:innen mit Fernwärme nebst allen Nachträgen außer Kraft.

§ 12 Ausfertigung

Dieser Vertrag ist gleichlautend doppelt ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung

Düselwärme Direkt

Fernwärmeliefervertrag

§ 13 Vertragspartner

Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100,
40233 Düsseldorf
Vorstand: Julien Mounier (Vorsitzender),
Dr. Charlotte Beissel, Jan Huth

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf;
Eingetragen beim Amtsgericht Düsseldorf
Handelsregister-Nr.: HRB 3466;
USt-ID. Nr. DE 811365006

§ 14 Kundendienst

SWD AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf
Service-Telefon: (0211) 821 821
Entstörungsdienst: (0211) 821 6681
Kontaktformular: [swd-ag.de/kontaktformular](https://www.swd-ag.de/kontaktformular)

Düsseldorf, den 15.05.2025

SWD AG

i. V. Michael Zimmermann

i. A. Dieter Greßies

_____, den _____
Ort Datum

Kund:in

X

(Stempel und Unterschrift des Kunden)

Düselwärme Direkt

Fernwärmeliefervertrag

Das nachfolgende Widerrufsrecht gilt gesetzlich nur für Verbraucher:innen im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):

Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns – Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf; Telefon: 0211-821 821, Telefax: 0211-821 382 1; E-Mail: info@swd-ag.de – mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung, als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An die Stadtwerke Düsseldorf AG,
Höherweg 100, 40233 Düsseldorf
Telefax: (0211) 821 3 821
Kontaktformular: swd-ag.de/kontaktformular

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*).

Bestellt am (*) / erhalten am (*)

Ihr Name

Ihre Anschrift

Datum

Ihre Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen.